

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 43. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 29. Juni 2006

#### Inhalt:

Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung .....	3965 A	Abgeordneter und der Fraktion der FDP: <b>Keine weiteren Steuererhöhungen</b>	
Absetzung der Tagesordnungspunkte 16, 17, 34 und 38 i .....	3966 D	(Drucksachen 16/1501, 16/1654, 16/2012, 16/2028) .....	3971 C
Nachträgliche Ausschussüberweisungen ....	3967A	Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE) (zur Geschäftsordnung) .....	3967 B
Begrüßung des Parlamentspräsidenten der Republik Indien, Herrn <b>Chatterjee</b> .....	4013 A	Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) (zur Geschäftsordnung) .....	3967 D
<b>Tagesordnungspunkt 3:</b>		Carl-Ludwig Thiele (FDP) (zur Geschäftsordnung) .....	3968 C
a) – Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines <b>Steueränderungsgesetzes 2007</b> (Drucksachen 16/1545, 16/2012, 16/2028, 16/2013) .....	3971 B	Olaf Scholz (SPD) (zur Geschäftsordnung) .....	3969 D
– Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines <b>Steueränderungsgesetzes 2007</b> (Drucksachen 16/1859, 16/1969, 16/2012, 16/2028, 16/2013) .....	3971 C	Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) (zur Geschäftsordnung)	3970 B
b) Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses		Peer Steinbrück, Bundesminister BMF .....	3972 A
– zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: <b>Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen</b>		Dr. Volker Wissing (FDP) .....	3974 A
– zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer		Otto Bernhardt (CDU/CSU) .....	3975 C
		Jürgen Koppelin (FDP) .....	3977 A
		Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE) .....	3977 C
		Peer Steinbrück, Bundesminister BMF .....	3980 A
		Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE) .....	3980 C
		Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) .....	3981 B
		Gabriele Frechen (SPD) .....	3983 D
		Klaus Ernst (DIE LINKE) .....	3986 A
		Carl-Ludwig Thiele (FDP) .....	3986 C
		Olav Gutting (CDU/CSU) .....	3987 B
		Dr. Barbara Höll (DIE LINKE) .....	3989 C
		Olav Gutting (CDU/CSU) .....	3989 D

**Tagesordnungspunkt 23:**

Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Elke Hoff, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Gleiche Besoldung für alle Soldaten** (Drucksache 16/587) ..... 4135 D

**Tagesordnungspunkt 38:**

j) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- zu dem Antrag der Abgeordneten Ingbert Liebing, Enak Ferlemann, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margrit Wetzels, Uwe Beckmeyer, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: **Notschleppkonzept den veränderten Bedingungen der Seeschifffahrt anpassen**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Rainer Steenblock, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Notschleppkonzept an gestiegene Herausforderungen anpassen**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Sicherheitskonzept für Nord- und Ostsee optimieren**

(Drucksachen 16/1647, 16/685, 16/1164, 16/2005) ..... 4136 A

**Tagesordnungspunkt 25:**

Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren** (Drucksache 16/947) ..... 4136 C

in Verbindung mit

**Zusatztagesordnungspunkt 10:**

Erste Beratung des von den Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, weiteren Abgeordne-

ten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes** (Drucksache 16/2016) ..... 4136 C

**Tagesordnungspunkt 26:**

a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts** (Drucksache 16/1830) ..... 4136 D

b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes** (Drucksache 16/1829) ..... 4137 A

**Tagesordnungspunkt 27:**

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 16/1828) ..... 4137 A

Brigitte Zypries, Bundesministerin BMJ .... 4137 B

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ..... 4138 B

Dr. Günter Krings (CDU/CSU) ..... 4139 B

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 4141 C

Dirk Manzewski (SPD) ..... 4142 B

**Tagesordnungspunkt 28:**

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts** (Drucksache 16/1935) ..... 4143 C

**Tagesordnungspunkt 37:**

a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)** (Drucksache 16/1831) ..... 4143 D

Nächste Sitzung ..... 4144 C

**Anlage 1**

Liste der entschuldigten Abgeordneten ..... 4145 A

**Anlage 25**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Anträge: Für ein Ende der Gewalt in Norduganda (Tagesordnungspunkt 24 und Zusatztagesordnungspunkt 9)

<i>Gabriele Groneberg (SPD)</i> .....	4198 B
<i>Dr. Karl Addicks (FDP)</i> .....	4199 B

**Anlage 26**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Antrags: Gleiche Besoldung für alle Soldaten (Tagesordnungspunkt 23)

<i>Monika Brüning (CDU/CSU)</i> .....	4200 A
<i>Susanne Jaffke (CDU/CSU)</i> .....	4200 D
<i>Petra Heß (SPD)</i> .....	4201 B
<i>Birgit Homburger (FDP)</i> .....	4202 A
<i>Katrin Kunert (DIE LINKE)</i> .....	4202 C
<i>Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i> .....	4203 B
<i>Gert Winkelmeier (fraktionslos)</i> .....	4204 A

**Anlage 27**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Anträge:

- Notschleppkonzept den veränderten Bedingungen der Seeschifffahrt anpassen
- Notschleppkonzept an gestiegene Herausforderungen anpassen
- Sicherheitskonzept für Nord- und Ostsee optimieren

(Tagesordnungspunkt 38 j)

<i>Enak Ferlemann (CDU/CSU)</i> .....	4204 C
<i>Dr. Margrit Wetzel (SPD)</i> .....	4205 C
<i>Hans-Michael Goldmann (FDP)</i> .....	4207 A
<i>Dorothee Menzner (DIE LINKE)</i> .....	4207 D
<i>Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i> .....	4208 B

**Anlage 28**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung:

- Antrag: Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes

(Tagesordnungspunkt 25 und Zusatztagesordnungspunkt 10)

<i>Helmut Brandt (CDU/CSU)</i> .....	4208 D
<i>Gabriele Fograscher (SPD)</i> .....	4210 A
<i>Jörg van Essen (FDP)</i> .....	4210 D
<i>Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i> .....	4211 D

**Anlage 29**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Entwürfe:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
- Erstes Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

(Tagesordnungspunkt 26 a und b)

<i>Ute Granold (CDU/CSU)</i> .....	4212 D
<i>Christine Lambrecht (SPD)</i> .....	4214 C
<i>Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)</i> .....	4215 C
<i>Jörn Wunderlich (DIE LINKE)</i> .....	4217 A
<i>Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i> .....	4218 A
<i>Brigitte Zypries, Bundesministerin BMJ</i> ....	4218 D

**Anlage 30**

Zu Protokoll gegebene Rede zur Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Tagesordnungspunkt 27)

<i>Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE)</i> .....	4219 C
---	--------

**Anlage 31**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Tagesordnungspunkt 28)

<i>Kai Wegner (CDU/CSU)</i> .....	4220 C
<i>Christian Lange (Backnang) (SPD)</i> .....	4221 D
<i>Martin Zeil (FDP)</i> .....	4222 D
<i>Ulla Lötzer (DIE LINKE)</i> .....	4224 B
<i>Matthias Berninger (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i> .....	4225 A

**Anlage 32**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des

## Vizepräsidentin Petra Pau

(A) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 38 j auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Ingbert Liebing, Enak Ferlemann, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margrit Wetzel, Uwe Beckmeyer, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

**Notschleppkonzept den veränderten Bedingungen der Seeschifffahrt anpassen**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Rainer Steenblock, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

**Notschleppkonzept an gestiegene Herausforderungen anpassen**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Sicherheitskonzept für Nord- und Ostsee optimieren**

- Drucksachen 16/1647, 16/685, 16/1164, 16/2005 –

Berichterstattung:  
Abgeordnete Dr. Margrit Wetzel  
Peter Hettlich

(B)

Auch hier war nach einer interfraktionellen Vereinbarung für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. Aber wir nehmen zu Protokoll die Reden der Kollegen Enak Ferlemann für die Unionsfraktion, Dr. Margrit Wetzel für die SPD-Fraktion, Hans-Michael Goldmann für die FDP-Fraktion, Dorothee Menzner für die Fraktion Die Linke und Rainer Steenblock für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.<sup>1)</sup>

Wir können zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Drucksache 16/2005 zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD mit dem Titel „Notschleppkonzept den veränderten Bedingungen der Seefahrt anpassen“ kommen. Der Ausschuss empfiehlt unter Nummer 1 seiner Beschlussempfehlung, den Antrag auf Drucksache 16/1647 anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenprobe! – Gibt es Enthaltungen? – Dann ist die Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

Unter Nummer 3 seiner Beschlussempfehlung empfiehlt der Ausschuss, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/685 mit dem Titel „Notschleppkonzept an gestiegene Herausforderungen anpassen“ für erledigt zu erklären. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gibt es Gegenstimmen? – Ent-

haltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Beschlussempfehlung ebenfalls einstimmig angenommen. (C)

Schließlich empfiehlt uns der Ausschuss unter Nummer 2 seiner Beschlussempfehlung, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1164 mit dem Titel „Sicherheitskonzept für Nord- und Ostsee optimieren“ ebenfalls für erledigt zu erklären. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist auch diese Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 25 sowie Zusatzpunkt 10 auf:

- 25 Beratung des Antrags der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

**Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren**

- Drucksache 16/947 –

Überweisungsvorschlag:  
Innenausschuss (f)  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

ZP 10 Erste Beratung des von den Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes** (D)

- Drucksache 16/2016 –

Überweisungsvorschlag:  
Innenausschuss

Auch hier war für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. Wir nehmen aber die Beiträge der Kollegen Helmut Brandt für die Unionsfraktion, Gabriele Fograscher für die SPD-Fraktion, Jörg van Essen für die FDP-Fraktion, Barbara Höll für die Fraktion Die Linke, Irmingard Schewe-Gerigk für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des fraktionslosen Kollegen Gert Winkelmeier zu Protokoll.<sup>2)</sup>

Interfraktionell wird die Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/947 und 16/2016 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind diese Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 26 a und 26 b auf:

26 a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts**

- Drucksache 16/1830 –

Überweisungsvorschlag:  
Rechtsausschuss (f)  
Finanzausschuss  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<sup>1)</sup> Anlage 27

<sup>2)</sup> Anlage 28

Vizepräsidentin Petra Pau

- (A) b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

– Drucksache 16/1829 –

Überweisungsvorschlag:  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (f)  
Rechtsausschuss  
Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

Auch hier war für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. Wir können aber die Beiträge der Kolleginnen Ute Granold für die Unionsfraktion, Christine Lambrecht für die SPD-Fraktion, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger für die FDP-Fraktion, des Kollegen Jörn Wunderlich für die Fraktion Die Linke, der Kollegin Ekin Deligöz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, zu Protokoll nehmen.<sup>1)</sup>

Damit schließe ich die Aussprache. Interfraktionell wird die Überweisung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/1830 und 16/1829 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann sind auch diese Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 27 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

- (B) – Drucksache 16/1828 –

Überweisungsvorschlag:  
Rechtsausschuss (f)  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
Ausschuss für Kultur und Medien

Interfraktionell ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre dazu keinen Widerspruch. Dann ist dies so beschlossen.

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries.

(Beifall bei der SPD)

**Brigitte Zypries**, Bundesministerin der Justiz:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal möchte ich sagen, dass es mich freut, dass mehr Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Beratung um diese Uhrzeit hier sitzen, als das bei Themen des Rechtsausschusses normalerweise der Fall ist. Dafür herzlichen Dank!

(Jörg Tauss [SPD]: Das machen wir jetzt jedes Mal so!)

– Genau.

Der Gesetzentwurf, der heute hier beraten wird, hat schon vor dieser ersten Lesung im Bundestag breite öffentliche Resonanz gefunden, und das nicht nur, weil er von Verlegern und Autoren, Elektronikindustrie und Internet-Community, Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften sehr kontrovers diskutiert wurde, sondern auch, weil das ein Gesetzentwurf ist, den wir auf breiter Basis öffentlich vorbereitet haben: Wir haben ganz viele verschiedene öffentliche Foren veranstaltet, wo alle an diesem Gesetzgebungsprozess Beteiligten sich schon im Vorfeld einbringen konnten.

Das Ziel unseres Vorhabens ist klar: Wir wollen mit diesem Gesetz das deutsche Urheberrecht weiter fit machen für das digitale Zeitalter. Die Frage, die wir lösen müssen, ist: Wie ist es möglich, auch im digitalen Zeitalter einen **Ausgleich zwischen den Interessen** aller Beteiligten zu schaffen? Da sind zum einen die Kreativen, also die Urheber, deren Recht auf geistiges Eigentum durch das Grundgesetz garantiert ist. Dann gibt es die Nutzer; sie möchten möglichst ungehindert auf den Content, den sie sich aus dem Netz herunterladen können, zugreifen

(Jörg Tauss [SPD]: Zu fairen Bedingungen!)

und sehen im Wesentlichen nicht ein, dass sie dafür irgendetwas bezahlen sollen. Schließlich gibt es die Industrie; sie schafft die technischen Voraussetzungen dafür, dass die Nutzung überhaupt möglich wird. Wie Sie wissen, wird im Moment eine Urheberabgabe auf die Geräte gezahlt. Die Industrie hat natürlich ein Interesse daran, dass diese Abgabe auf ihre Geräte so niedrig wie möglich ist, weil sie die Preiskonkurrenz fürchtet.

Die Notwendigkeit, einen fairen Kompromiss zwischen all den Interessen der verschiedenen Beteiligten zu schaffen, ist heute größer denn je. Schließlich war es noch nie so einfach, über das Internet von jedem Ort der Welt aus zu jeder Zeit auf urheberrechtlich geschützte Contents zurückzugreifen: Man kann sie mit einem Mausklick abrufen und sie in Sekundenschnelle vervielfältigen.

Wir meinen, dass das geistige Eigentum der Kreativen aber gerade in der modernen Informationsgesellschaft gewährleistet bleiben muss. Ohne einen solchen Schutz kann es nämlich keine Kreativität geben – auf die Deutschland als Land der Ideen natürlich ganz besonders angewiesen ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Zwei Punkte möchte ich besonders hervorheben. Der erste Punkt ist die Reform des pauschalen **Vergütungssystems**. Wir meinen, dass den Urhebern als Ausgleich für die nach wie vor erlaubt bleibende Privatkopie eine angemessene Vergütung zusteht. Diese Vergütung soll auch weiterhin von den Verwertungsgesellschaften eingezogen werden. Wir wollen aber den Mechanismus, der im Moment besteht, ändern, weil wir meinen, dass er nicht funktioniert. Wir wollen den Verwertungsgesellschaften auf der einen Seite und der Industrie auf der anderen Seite künftig die Möglichkeit geben, die Gebühren – wenn man das im weitesten Sinne so nennen kann – untereinander auszuhandeln. Der Gesetzgeber soll nach

<sup>1)</sup> Anlage 29

- (A) Bei seiner Einführung 1981 hatte das Transsexuellengesetz große Fortschritte gebracht. Viele seiner Regelungen entsprechen aber nicht mehr dem heutigen sexualwissenschaftlichen Kenntnisstand. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2005 festgestellt:

Die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität haben sich inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen.

Was ist zu tun? Die Zugangsvoraussetzungen für das Transsexuellengesetz müssen deutlich liberalisiert werden. Das gilt sowohl für die Annahme eines Vornamens des anderen Geschlechts, die so genannte kleine Lösung, als auch für die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts, die so genannte große Lösung. Das aufwendige Gutachterwesen muss reformiert, bürokratische Hemmnisse müssen beseitigt werden. Der Gesetzgeber darf transsexuelle Menschen für eine Personenstandsänderung nicht mehr auf den Operationstisch zwingen, wenn sie darin für sich keine Notwendigkeit sehen. Das Recht muss Menschen unterstützen, selbstbestimmt ihrer Identität gemäß zu leben, anstatt sie in bürokratische Raster zu pressen.

Ein weiterer wichtiger Bereich: Transsexuellen muss es ermöglicht werden, eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft mit der Partnerin bzw. dem Partner ihrer Wahl zu führen. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt. Es kann auch nicht sein, dass verheiratete Transsexuelle, die sich für eine personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts entscheiden, von Staats wegen zur Scheidung gezwungen werden, wenn die Partner zusammenbleiben wollen. Uns müssen doch die Persönlichkeitsrechte, der Schutz des Privatlebens dieser Paare wichtiger sein als Prinzipienreiterei.

(B)

Zudem müssen auch Transsexuelle mit der kleinen Lösung die gleichen Möglichkeiten zu Auslandsreisen ohne Diskriminierungsgefahr erhalten wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Das neuerdings geltende Passrecht zwingt Transsexuelle, die ihren Vornamen nach dem Transsexuellengesetz geändert haben, mit einem Geschlechtseintrag im Reisepass zu reisen, der weder ihrer Identität noch ihrem Erscheinungsbild entspricht. Damit sind entwürdigende Diskriminierungen bei Grenzkontrollen vorprogrammiert. Die Bundesregierung hat auf unsere Anfrage hin vage in Aussicht gestellt, hier irgendwann etwas im Passrecht zu tun. Übergangsregelungen hat sie aber abgelehnt.

Aber was ist mit Menschen, die noch dieses Jahr eine Geschäftsreise unternehmen müssen? Was ist mit Menschen, die in dringenden Familienangelegenheiten ins Ausland reisen müssen? Sollen sie warten, bis sich die Bundesregierung sich dazu bequemt, endlich die Hürden für Transsexuelle zu beseitigen? Oder sollen sie Gefahr laufen, bei der Einreise peinlich befragt oder gar am Flughafen zurückgewiesen zu werden? Hier muss sofort etwas geschehen.

Es gibt mittlerweile eine ganze Sammlung von Verfassungsgerichtsurteilen, die für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und gegen Restriktionen im Transsexuellengesetz Stellung bezogen haben. Eine wei-

tere Entscheidung zum Scheidungszwang für verheiratete Personen, die eine Personenstandsänderung vornehmen wollen, steht an. Wir sollten als Gesetzgeber nicht immer auf das Verfassungsgericht warten, sondern nun selbst eine grundlegende Überarbeitung in Angriff zu nehmen.

(C)

Der frühere Innenminister konnte sich für dieses Thema nie erwärmen und hat alle Reformvorstöße abgewimmelt. Wir Grüne konnten bei der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes aber immerhin das Ansinnen des Bundesinnenministers abwehren, die vom Verfassungsgericht im Dezember 2005 hinsichtlich der Ehe für verfassungswidrig erklärte Regelung zum geänderten Vornamen auf das Lebenspartnerschaftsgesetz zu übertragen. Das hat dann zumindest für heterosexuelle Transgender mit der kleinen Lösung einen gewissen Fortschritt gebracht. Jetzt muss ein großer Wurf folgen, die umfassende Neugestaltung des Transsexuellenrechts.

Die jetzige Bundesregierung sah sich auf unsere Anfrage hin nicht in der Lage, einen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Transsexuellengesetzes zu nennen. Begründet wurde dies mit der Belastung des zuständigen Referats im Bundesministerium des Inneren mit der Reform des Personenstandsrechts.

Bei allem Verständnis für dessen Nöte: Es kann den transsexuellen Bürgerinnen und Bürgern doch nicht zugemutet werden, über die weitere Zukunft des Transsexuellengesetzes möglicherweise über Jahre hinweg im Unklaren gelassen zu werden. Es handelt sich hier schließlich für die betroffenen Menschen um lebensprägende Sachverhalte, die ihre Persönlichkeitsrechte im Kern berühren. Verzögerungen können für sie verlorene Lebensjahre bedeuten.

(D)

Auch im Petitionsausschuss gibt es zahlreiche Eingaben zum Transsexuellenrecht, die zeigen, wie notwendig eine Reform ist. Erst letzte Woche hat der Petitionsausschuss einstimmig zwei Eingaben von Transsexuellen zur Partnerschaftsregelung und zum Passrecht unterstützt. Das ist ein wichtiges Signal. Ich hoffe sehr, dass wir im Parlament einvernehmlich zu einer raschen Reform des Transsexuellengesetzes kommen. Mit unserem Antrag wollen wir hierzu den Anstoß geben.

## Anlage 29

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung der Entwürfe:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
- Erstes Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

#### (Tagesordnungspunkt 26 a und b)

**Ute Granold (CDU/CSU):** Wir haben bereits in der vergangenen Legislaturperiode über die Reform des Unterhaltsrechts diskutiert. Wegen der vorgezogenen Neuwahlen konnte aber der im Mai 2005 erstmals vorgelegte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums nicht

(A) weiter verfolgt werden. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, die Situation von Familien mit Kindern weiter zu verbessern. Kinder sollen beim Unterhalt an erster Stelle stehen. Die Eigenverantwortung nach der Ehe soll gestärkt und eine Harmonisierung der Steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen angestrebt werden.

Auf der Grundlage des Referentenentwurfs ist unter diesen Vorgaben der Entwurf für das Unterhaltsänderungsgesetz erarbeitet worden. Die gesellschaftliche Realität von Ehe und Familie hat sich in den vergangenen Jahren, vor allem im großstädtischen Milieu, wesentlich verändert. Die Zahl der Scheidungen steigt von Jahr zu Jahr. Viele dieser Ehen werden schon nach relativ kurzer Dauer geschieden, etwa 50 Prozent davon sind kinderlos. Außerdem hat sich die Rollenverteilung in der Ehe mehr und mehr verändert. Immer häufiger bleiben beide Partner – auch nach der Geburt der Kinder – berufstätig oder nehmen ihren Job nach einer erziehungsbedingten Pause wieder auf.

Doch neben dieser noch relativ „klassischen“ Familienstruktur haben sich zunehmend neue Familienformen herausgebildet. Immer mehr Kinder leben in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften oder bei einem allein erziehenden Elternteil. So haben etwa ein Drittel der über zwei Millionen „ohne Trauschein“ zusammenlebender Paare Kinder. Da immer häufiger kurze Ehen geschieden werden, kommt es nach der Scheidung zur Gründung von „Zweitfamilien“, was durch die unzureichenden Regelungen des derzeitigen Unterhaltsrechts oft soziale Notlagen zur Folge hat.

(B) Mit diesem gesellschaftlichen Wandel ist auch ein Wertewandel verbunden: Der schon heute im Gesetz verankerte Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe stößt vor diesem Hintergrund auf eine immer größere Akzeptanz. Es besteht Konsens, dass die Kinder als „schwächstes Glied in der Kette“ eines besonderen Schutzes bedürfen, da sie, anders als Erwachsene, nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich neue Herausforderungen und Zielsetzungen für den Gesetzgeber. Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Familienrechtspolitik muss sich sowohl den gesellschaftlichen Veränderungen als auch den gewandelten Wertvorstellungen stellen. Leitlinien einer solchen Politik müssen zum einen die verfassungsrechtlich gebotene Gleichberechtigung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern und zum anderen der durch unsere Verfassung garantierte besondere Schutz der Ehe sein.

Zusätzlicher Handlungsdruck ergibt sich für den Gesetzgeber aus der Tatsache, dass die Gerichte die Gesetze bereits heute weit auslegen müssen, um in allen Fällen sachgerechte Lösungen zu finden. Die Rechtsprechung, insbesondere auch die des Bundesverfassungsgerichtes, hat uns inzwischen eingeholt und eine Reihe wegweisender Urteile in Richtung der heute diskutierten Reform gefällt. So wird auch in Kürze damit gerechnet, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber in der Frage der Benachteiligung von nicht ehelichen Kindern bei der Dauer des Betreuungsunterhalts zu Neure-

gelungen verpflichten wird, da die bisherige Regelung in ihrer Reichweite wohl nicht verfassungskonform ist. (C)

Der jetzige Gesetzentwurf zur Neuregelung des Unterhaltsrechts verfolgt im Wesentlichen drei Ziele: die Förderung des Kindeswohls, die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt der Reform und ist der Grund für die rechtspolitisch wichtigste Änderung: die Neuregelung der Rangfolge im Mangel Fall. Künftig konkurrieren im ersten Rang die minderjährigen und auch die ihnen gleichgestellten, noch in der allgemeinen Schulausbildung befindlichen volljährigen Kinder nicht mehr mit den Ehegatten. Vielmehr hat der Kindesunterhalt Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Da Kinder, anders als Erwachsene, keine Möglichkeit haben, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, ist ihnen am wenigsten zuzumuten, auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Im zweiten Rang finden sich dann alle Kinder betreuenden Elternteile – unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren und ob sie das Kind alleine oder gemeinsam erziehen. Durch diese Neuregelung werden demnach jeder Ehegatte und auch nicht verheiratete Eltern hinsichtlich ihres Ranges gleichbehandelt, sofern sie ein Kind betreuen.

Ebenso schutzbedürftig ist aber auch der Ehegatte bei längerer Ehedauer im Hinblick auf seine weiteren Unterhaltsansprüche. Auch er findet sich daher im zweiten Rang. Dabei wird das Kriterium „Ehe von langer Dauer“ bewusst nicht näher konkretisiert, um den Gerichten in kritischen Verteilungs- bzw. Konkurrenzfällen ein Korrektiv zur Verfügung zu stellen und damit eine Grundlage für Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Weniger Solidarität kann dagegen der Ehegatte verlangen, der nur kurz verheiratet war und keine Kinder zu betreuen hat. Folglich steht dieser entsprechend im dritten Rang. Bei der weiteren Rangfolge ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht im Wesentlichen keine Veränderungen. (D)

Im Übrigen geht es bei der Neufassung auch darum, die mit der geltenden Rechtslage verbundene Benachteiligung der nicht ehelichen Kinder ein Stück weit abzubauen. Das in diesem Zusammenhang in Kürze erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichtes habe ich bereits erwähnt. Bisher wird den nicht ehelichen Kindern zugemutet, dass ihre Mütter bereits nach dem dritten Lebensjahr wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, während geschiedene Mütter ihre Kinder deutlich länger betreuen können. Unter dem Aspekt des Kindeswohls klafft hier die „Schere“ zwischen geschiedenen und nicht verheirateten Elternteilen zu weit auseinander. Diese Schere gilt es im Interesse der Kinder ein Stück weit zu schließen.

Eine weitere wesentliche Neuerung zum Wohl des Kindes ist die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder. Durch die Bezugnahme auf den Kinderfreibetrag aus dem Einkommensteuerrecht wird nicht nur die dringend notwendige weitgehende Harmonisierung mit dem Steuerrecht erreicht, sondern

- (A) auch die von Bundestag und Bundesverfassungsgericht geforderte Normenklarheit geschaffen. In einem parallelen Gesetzgebungsverfahren wird das Unterhaltsvorschussgesetz entsprechend angepasst werden. Die geänderte Rangfolge und die Normenklarheit beim Mindestunterhalt sind zusammengenommen ein wichtiger Schritt, um die Akzeptanz von Unterhaltszahlungen an die Kinder zu erhöhen und somit das zentrale Ziel der Reform zu erreichen.

Die naheheliche Eigenverantwortung wird durch den Entwurf ebenfalls in mehrfacher Hinsicht gestärkt. Das Unterhaltsrecht darf kein bestimmtes Ehebild vorgeben. Die Ehegatten sind in der Ausgestaltung der Ehe und der Wahl der Rollenverteilung frei und durch Art. 6 GG umfassend geschützt. Aus diesem Grundgesetzartikel ergibt sich aber auch eine fortwirkende naheheliche Solidarität, die sich im Unterhaltsrecht des BGB widerspiegelt. Dieser verfassungsrechtliche Rahmen lässt dem Gesetzgeber durchaus Spielräume, um gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. In diesem Punkt sieht der aktuelle Gesetzentwurf eine wichtige Neuerung vor, der für die allgemeine Akzeptanz des Unterhaltsrechts in der Bevölkerung von großer Bedeutung ist. So fasst der Gesetzentwurf den Grundsatz der Eigenverantwortung neu und eindeutiger. Dies wird sich insbesondere auf die nun engere Auslegung der Unterhaltstatbestände und das bisher pauschal angewendete „Altersphasenmodell“ beim Betreuungsunterhalt auswirken.

- (B) Flankiert wird diese Maßnahme durch eine verschärfte Anforderung an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Nach der geltenden Rechtslage kann es dem geschiedenen Ehegatten oft nicht zugemutet werden, in eine früher ausgeübte Erwerbstätigkeit zurückzukehren. Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels ist dies gerade bei kürzeren Ehen für den Unterhaltspflichtigen nicht zumutbar. Trotzdem bleiben nach dem Gesetzentwurf die ehelichen Lebensverhältnisse als Korrektiv erhalten. Dem Richter bleibt also auch hier ein Spielraum, im Einzelfall die Zumutbarkeitskriterien für eine eigene Erwerbstätigkeit des geschiedenen Ehegatten höher zu setzen. Die naheheliche Eigenverantwortung wird zusätzlich durch die Einführung einer neuen, alle Unterhaltsansprüche erfassenden Billigkeitsregelung gestärkt, nach der Unterhaltsansprüche in Bezug auf Höhe und Dauer beschränkt werden können. Um Härtefälle bei bereits geschiedenen Ehen zu vermeiden, sind entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen.

Der Grundsatz der Vereinfachung des Unterhaltsrechts ist bei der vorgesehenen Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes besonders deutlich zu erkennen. Die neue Regelung der Kindergeldverrechnung weist das Kindergeld unterhaltsrechtlich dem Kind zu. Das Kindergeld wird also von vornherein bedarfsmindernd berücksichtigt. In der Folge erhöht sich dann durch das Kindergeld der Betrag, der zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Dies wird den künftig im zweiten Rang Berechtigten zugute kommen. Auf diesem Weg gelingt es uns, die negativen Auswirkungen auf das Realsplitting zum größten Teil zu kompensieren, die sich sonst aus der Neuordnung der Rangverhältnisse ergeben würden.

- (C) Die weitere Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit dem Steuer- und Sozialrecht, die auch vom Bundesverfassungsgericht eingefordert worden ist, muss nun in den nächsten Schritten erfolgen. Wir sollten die jetzige Reform nicht überfrachten und zunächst das Wichtigste auf den Weg bringen. Das ist mit diesem Gesetzentwurf gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund hoffe ich auf konstruktive Beratungen und vertraue darauf, dass es uns gelingen wird, diese für die Betroffenen so wichtige Reform zügig zu verabschieden.

**Christine Lambrecht (SPD):** Das Recht des nahehelichen Unterhalts gilt seit 1977 fast unverändert. Es steht nun vor einer grundlegenden Überarbeitung, die vor dem Hintergrund sich seitdem rasant gewandelter gesellschaftlicher Verhältnisse dringend notwendig ist; denn es regelt einen zentralen Aspekt familiärer Verantwortung. Steigende Scheidungszahlen, die vermehrte Gründung von Zweitfamilien nach einer gescheiterten Ehe und die zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben oder allein erziehend sind, zeigen ein verändertes Bild familiärer Realität.

Des Weiteren zeigen auch das geänderte Rollenverständnis und die steigende Zahl von Mangelfällen, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht mehr für alle Unterhaltsberechtigten reicht, dass die Zeit für eine Überarbeitung des Unterhaltsrechts gekommen ist. Insbesondere ist dabei an die Situation der unterhaltsbedürftigen minderjährigen Kinder angesichts der alarmierenden Tatsache, dass heute fast 40 Prozent aller Sozialhilfeempfänger Kinder sind, zu denken. Eine Reform des Unterhaltsrechts ist daher sehr zu begrüßen.

Das Unterhaltsrecht muss aus den gesellschaftlichen Veränderungen Konsequenzen ziehen. Wir brauchen mehr Verteilungsgerechtigkeit im Mangelfall. Wir müssen die Abhängigkeit der Kinder von Sozialhilfe und anderen staatlichen Transferleistungen verringern.

Der Regierungsentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts sieht vor allem drei Ziele vor: Förderung des Kindeswohls, Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung und Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Zur Stärkung des Kindeswohls soll die unterhaltsrechtliche Rangfolge geändert werden. Dahinter steht zu Recht der Gedanke, dass die Akzeptanz der Unterhaltspflicht gegenüber eigenen Kindern höher ist als die Akzeptanz von Zahlungen an den früheren Partner. So sieht das Gesetz vor, dass der Kindesunterhalt zukünftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Dies gilt für den Unterhalt von minderjährigen Kindern und von volljährigen unverheirateten Kindern bis zu 21 Jahren, die im elterlichen Haushalt leben und noch zur Schule gehen. Im Interesse der Kinder stehen gleichfalls alle diejenigen Personen im zweiten Rang gleichberechtigt nebeneinander, die ein Kind betreuen und aus diesem Grunde unterhaltsbedürftig sind. Nur dann, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war, befindet sich auch der Ehegatte mit seinen sonstigen Unterhaltsansprüchen im zweiten Rang. Dies ist bedeutend, um Partner einer langjährigen

- (A) Ehe einen entsprechenden Unterhalt zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf trägt damit zugleich auch dem Schutz der Ehe Rechnung. Die Zahl der Kinder, die sozialhilfebedürftig sind, weil Erwachsene vorrangig unterhaltsberechtigter sind, wird durch diese Neuregelung künftig sinken.

Darüber hinaus soll auch die Situation der unter besonderer Belastung stehenden allein Erziehenden, nicht verheirateten Eltern verbessert werden. Diese sollen den Betreuungsunterhalt unter leichteren Voraussetzungen auch noch über das dritte Lebensjahr des betreuten Kindes hinaus bekommen. Auch im Interesse der Kinder würden damit nicht verheiratete Mütter besser als bislang gestellt.

Der Mindestunterhalt soll zudem in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gesetzlich definiert werden. Dies bringt zum einen Klarheit für die betroffenen Familien und führt zum anderen zu einer Harmonisierung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht bei der Bestimmung des Mindestbedarfs von Kindern. Zusätzlich wird endlich die unterschiedliche Höhe der Unterhaltsansprüche von Kindern in Ost und West abgeschafft. Die Neuregelung der Kindergeldverrechnung, wonach das Kindergeld bereits bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes berücksichtigt wird, ordnet die Kindergeldleistung im Ergebnis zweckentsprechend den Kindern zu und führt ebenfalls zu einer wesentlichen Vereinfachung der Unterhaltsberechnung. Die Regelbetrag-Verordnung entfällt völlig.

- (B) Der Entwurf stärkt schließlich die naheheliche Eigenverantwortung und verankert diese im Gesetz durch die Schaffung einer neuen, alle Unterhaltstatbestände erfassenden Möglichkeit, Unterhaltsansprüche in Bezug auf die Höhe oder den Unterhaltszeitraum zu beschränken. Dies gilt etwa dann, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner in einer verfestigten Lebenspartnerschaft lebt. Zugleich werden die Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung verschärft. Für Geschiedene soll damit darauf hingewirkt werden, dass sich diese nach der Scheidung selbst wieder eine neue Perspektive verschaffen. Gerichte werden zugleich zur Abkehr vom starren Altersphasenmodell durch die stärkere Betonung der Eigenverantwortung im Hinblick auf den Betreuungsunterhalt des geschiedenen Ehegatten angehalten. Hierbei ist jedoch auch die konkrete Situation wie Ausbildung, Alter und Möglichkeiten im Erwerbsleben zu berücksichtigen.

Um zu vermeiden, dass die notwendige Anpassung des Unterhaltsvorschussgesetzes an die Unterhaltsrechtsreform zu einem Absinken der Vorschüsse führt, sieht der Gesetzentwurf Mindestbeträge auf dem Niveau des bisherigen Unterhaltsvorschusses in den alten Bundesländern vor.

Ungeachtet aller Änderungen gilt aber: Das Unterhaltsrecht muss in besonderem Maße dem Einzelfall gerecht werden und ein über Jahre gewachsenes Vertrauen in die naheheliche Solidarität schützen. In diesem Sinne freue ich mich auf konstruktive Beratungen.

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):** (C)

Nicht nur aus Sicht der FDP, sondern auch nach den eigenen Worten der Bundesregierung und ihrer Vertreter stellt die Reform des Unterhaltsrechts eine der wichtigsten und dringendsten rechtspolitischen Reformen dieser Wahlperiode dar. Nicht ohne Grund hat die FDP sowohl in dieser, als auch bereits in der vergangenen Wahlperiode immer wieder auf diese wichtige Baustelle der Rechts- und Gesellschaftspolitik aufmerksam gemacht.

Ich begrüße es, dass diese überfällige Reform nun auch endlich dem Bundestag zu den Beratungen vorgelegt wird. Umso enttäuschender und unverständlich ist es jedoch, dass die Koalition dieser Reform so geringen Stellenwert beimisst – oder wie erklären Sie sich die Uhrzeit, zu der die erste Beratung angesetzt ist?

Hat nicht Herr Staatssekretär Hartenbach erst in der Sitzung des Bundesrates am 19. Mai – also vor gut einem Monat – zu diesem Gesetzentwurf gesagt, dass diese Reform nur akzeptiert werden kann, wenn das neue Unterhaltsrecht von einer breiten Mehrheit getragen wird? Wenn Ihnen die Reform und ihre gesellschaftliche Akzeptanz wichtig ist – warum scheuen Sie für die erste Debatte der Unterhaltsreform das Tageslicht und suchen die nachtschlafene Dunkelheit?

Die geplanten Änderungen im Unterhaltsrecht stellen eine gute Grundlage für die parlamentarischen Beratungen dar. Es hat jedoch lange gedauert, bis uns dieser Entwurf nun zur Beratung vorgelegt wurde. Nach vielfachen Ankündigungen und mehrfacher Vorlage von Eckpunkt-papieren aus dem Justizministerium zeigt sich, dass die Bundesregierung immerhin einige der vielen Vorschläge aufgegriffen hat, die wir als FDP bereits in der vergangenen und auch in dieser Legislaturperiode diesem Hohen Hause vorgelegt haben: (D)

Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe und das Kindeswohl in den Mittelpunkt der unterhaltsrechtlichen Reformüberlegungen zu stellen – dies hat die FDP neben anderen Änderungen bereits 2004 vorgeschlagen! Und erst ein halbes Jahr nach unserer Großen Anfrage stellte Frau Zypries das erste Mal „ihre“ Eckpunkte zur Reform vor. Teilweise Ähnlichkeiten der Vorlage von Bundesjustizministerin Zypries zu unseren Initiativen sind zu erkennen. Scheinbar hat die Regierung erkannt, dass liberale Gedanken und Ansätze diese Reform ein gutes Stück voranbringen. Leider fehlen noch einige Punkte; dazu komme ich aber später.

Es geht bei dieser Reform aber nicht nur um Änderungen, die an einigen Paragraphen des BGB vorgenommen werden. Es geht um sehr viel mehr. Es geht auch um die Frage, wie der Gesetzgeber künftig seine Bilder von Ehe und Familie, Solidarität und Eigenverantwortung und dem Wohl von Kindern den gesellschaftlichen Wandlungen anpassen und in familienrechtlichen und gesellschaftspolitischen Entscheidungen Ausdruck verleihen will.

Nehmen wir die Frage nach dem Bild der Ehe: Die Gründe für die Eheschließung haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt. Anfang des 20. Jahrhunderts musste kaum zwischen den verfassungsrechtlich

(A) geschützten Institutionen der Ehe und der Familie unterschieden werden. Kinder wuchsen vornehmlich in der Ehe auf. Der familiäre Verbund verschmolz in dieser Zeit über die Beziehungen zwischen Vater, Mutter und Kindern hinaus zu einer Erziehungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Ehe und Familie standen im Zentrum der Gesellschaft. Aus dieser Perspektive resultierte auch das unter liberaler Hand Mitte der 90er-Jahre abgeschaffte Stigma der Unehelichkeit. Vorher gab es nur schwarz oder weiß, ehelich oder unehelich. Als bürgerlich angesehen wurde nur, wer ehelich geboren war. Den außerehelich Geborenen haftete die gesellschaftliche Missachtung an.

Eine entsprechende Konsequenz in der Anpassung der Rechtslage an die tatsächliche gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklung erwarte ich jetzt von der schwarz-roten Bundesregierung bei der Reform des Unterhaltsrechts! Denn es hat sich einiges getan:

Die Ehe wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern nur noch als eine der vielen möglichen Formen des Zusammenlebens angesehen. Andere Lebensformen wie ein Zusammenleben und Füreinander-Einstehen ohne Trauschein in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind heute gesellschaftlich akzeptiert. Fernbeziehungen über mehrere hundert Kilometer gehören gerade in Zeiten der Flexibilität am Arbeitsplatz zum Alltag vieler junger Menschen.

(B) Die Häufigkeit von anderen Lebensgemeinschaften als der Ehe lässt sich auch mit Zahlen belegen: Seit 1996 ist die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften um ein gutes Drittel angestiegen. In demselben Zeitraum hat sich in den alten Bundesländern die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern um fast drei Viertel erhöht! Im März 2004 lebten in Deutschland 2,5 Millionen Alleinerziehende mit Kindern – und das ist bereits jede fünfte Eltern-Kind-Gemeinschaft. Auch Familien sind deutlich kleiner geworden; in der Mehrheit der jungen Familien leben ein oder maximal zwei Kinder.

Das althergebrachte bürgerliche Modell der Ehe, bei dem es primär um soziale und wirtschaftliche Faktoren bei der Partnerwahl ging, hat ausgedient. Heute sind emotionale Aspekte bei der Partnerwahl entscheidend. Diese neue Partnerschaftlichkeit hat inzwischen auch weitgehend das patriarchalische Ehe- und Familienbild beseitigt. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist das Bild des bestimmenden männlichen Oberhauptes der Familie überholt. Die vor allem von der Union häufig noch wiederholten und empfohlenen Rollenmuster und Aufgabenverteilungen sind nicht mehr allgemeingültig!

Die schwarz-rote Koalition wird sich mit diesen gesellschaftlichen Wandlungen auseinander setzen müssen! Es hilft niemandem, wenn an dem alten Bild der Ehe – wenn möglich auch noch der typischen Einverdienerhe – festgehalten wird. Nicht nur die gesellschaftliche, sondern auch die Arbeitswelt ist mittlerweile eine andere. Nicht selten arbeiten beide Ehepartner, wenn auch zeitweise nur Teilzeit; Väter beginnen, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern. Auch die Hausar-

beit teilen sich bereits viele Paare – und das unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder in so genannter wilder Ehe leben. (C)

Aus liberaler Sicht müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass jeder sein Leben in Gemeinschaft mit anderen so ausgestalten kann, wie er will. Kein Bürger darf in ein bestimmtes Modell gezwungen werden.

Es ist zu begrüßen, dass sich in Parallelität zur Wandlung der Institution der Ehe auch das Familienbild wandelt. Denn Familie ist nicht nur in einer Ehe möglich. Familie ist vielmehr überall dort, wo Kinder sind. Dies muss auch der Schwerpunkt aller Überlegungen einer Unterhaltsreform sein. Wir Liberale haben dies bereits mit mehreren parlamentarischen Initiativen in der vergangenen und der jetzigen Legislaturperiode immer wieder deutlich gemacht: Es darf in der anstehenden Reform nicht darum gehen, Erwachsene in und nach einer einmal „errungenen“ Ehe finanziell abzusichern. „Unterhalt bis ins Grab“ darf in der heutigen Zeit nicht mehr Folge des Jawortes bei der Eheschließung sein! In einer aufgeklärten und selbstständigen Gesellschaft trägt jeder Erwachsene Verantwortung für sich und sein Tun. Dies bedeutet für jeden Ehepartner, die eigenen Ziele und Verantwortlichkeiten während einer Ehe nicht aus den Augen zu verlieren.

Der Gesetzgeber ist nun gefordert, auf der einen Seite die Eigenverantwortung in und nach der Ehe zu stärken und auf der anderen Seite die Übernahme von Verantwortung bei der Erziehung und Betreuung von Kindern zu fördern. Dies wird ein Schwerpunkt der Reform sein. (D) Wichtig ist aber auch, die familiären Verantwortlichkeiten von Alleinerziehenden, nicht miteinander verheirateten Eltern und der Sandwichgeneration zu prüfen und den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Eltern muss es stets möglich sein, der Betreuung von Kindern im erforderlichen Umfang einen wichtigen Stellenwert beizumessen und trotzdem ihr eigenes Leben weiterzuvollziehen. Hier werden wir insbesondere über die Unterschiede bei den Unterhaltsansprüchen von betreuenden Elternteilen reden müssen; denn noch wird sehr deutlich danach unterschieden, ob die Eltern verheiratet waren oder ob das Kind aus einer nichtehelichen Beziehung stammt.

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung ausgiebig zu diskutieren. Es ist in unser aller Interesse, und wir befürworten es, dass das Kindeswohl und somit auch deren Anspruch auf Unterhalt, an erster Stelle rangiert.

Aber schon im zweiten Rang, der den Unterhalt der betreuenden Mutter sicherstellen soll, wird es unübersichtlich. Zwar werden auch hier die Interessen des Kindes im Interesse einer erleichterten Betreuungsmöglichkeit durch die Mutter in den Vordergrund gestellt. Diesen gleichgestellt werden jedoch auch nur langjährig verheiratete Ehefrauen. Mal abgesehen davon, dass der zu verteilende Kuchen im zweiten Rang damit schon recht dünn wird, wird der zu findende Ausgleich zwischen der sich in Abhängigkeit befindlichen Ehefrau und dem Interesse einer ausreichenden Kindererziehung an dieser

- (A) Stelle durch den Gesetzgeber nur unzureichend gefunden. Denn auch der Gesetzesbegründung kann nicht hinreichend konkret entnommen werden, was denn unter dem Gesetzeswortlaut einer „Ehe von langer Dauer“ zu verstehen ist. Die Leittragenden sind die Betroffenen, meistens Frauen, die zugunsten von Ehe und Familie oder im Hinblick auf die Rollenverteilung Karriereeinbußen hinnehmen mussten und deren Betreuungszeit vorüber oder deren Ehe nicht „lang genug“ bestand, aber auch die Rechtsprechung, welche diesen Konflikt jetzt wieder einmal alleine lösen darf.

Auch wird es in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der Ermittlung der jeweiligen Unterhaltsansprüche, vor allem im zweiten und dritten Rang kommen, da es kein entsprechendes Auskunftsrecht der beispielsweise unterhaltsberechtigten Exfrau gegen den neuen Ehepartner des in Anspruch genommenen Ehegatten gibt. Da der Unterhaltsverpflichtete jedoch daran interessiert sein wird, gegenüber der neuen Partnerin möglichst hoch verpflichtet zu sein, wäre ein Auskunftsanspruch des Berechtigten oder auch des jeweiligen Gerichts dringend notwendig.

**Jörn Wunderlich (DIE LINKE):** Kinderarmut in Deutschland hat viele Seiten: Sie manifestiert sich als Mangel an Bildung, Gesundheit, Mobilität, Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, Kultur, ja sogar an gesunder Ernährung. Der entscheidende Faktor ist dabei das tatsächlich verfügbare Einkommen.

- (B) Etwa 1,7 Millionen Kinder befinden sich im Bezug von Sozialgeld und leben damit auf einem Einkommensniveau, das sie von einer angemessenen sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe ausschließt. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF hat festgestellt, dass die Kinderarmut in Deutschland seit 1990 im Vergleich zu anderen Industrieländern überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Die sozialstaatlichen Antworten darauf sind alles andere als ausreichend.

Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind in der gegenwärtigen Form als Leistungssystem zur Verhinderung von Kinderarmut völlig ungeeignet. Die Bedarfsgemeinschaft bleibt eine sozialpolitische Fehlkonstruktion, weil sie dem Anspruch, das Existenzminimum von Kindern eigenständig und unabhängig vom Familieneinkommen abzusichern, nicht gerecht wird. Darüber hinaus wird ignoriert, dass Kinder eine eigenständige Bevölkerungsgruppe mit einem eigenständigen Anspruch auf einen Anteil an den gesellschaftlichen Ressourcen sind. Deshalb fordern wir eine Kindergrundsicherung als soziales Recht für jedes Kind, in Form eines individualisierten und existenzsichernden Anspruchs unabhängig vom sozialen Status der Eltern.

Zur Existenzsicherung von Kindern Alleinerziehender gehören auch monatliche Unterhaltszahlungen. Soweit die Theorie. Wie viele Kinder ihren Unterhalt tatsächlich erhalten, zeigen die Ergebnisse einer Studie zur Zahlungsmoral unterhaltspflichtiger Eltern. Danach erhalten etwa ein Drittel der Kinder den Unterhalt regelmäßig und in voller Höhe. Ein weiteres Drittel erhält ihn

- unregelmäßig oder in zu geringer Höhe. Das letzte Drittel bekommt ihn selten oder nie. (C)

Wird der Unterhalt nicht gezahlt, geht der Staat aus der Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorleistung. Hier wollen Sie Anpassungen vornehmen, vor allem durch die Anknüpfung der Unterhaltsvorschussleistungen an den gesetzlich definierten Mindestunterhalt. Wir begrüßen die Abkehr von der Ost-West-Differenzierung der Höhe des maximalen und minimalen Unterhaltsvorschusses. Trotzdem kommt es – und nicht nur nach unseren Aussagen – zu keiner nennenswerten Erhöhung beim Unterhaltsvorschuss. Der Grund hierfür liegt in der vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Leistungsbezug, der bisher nur hälftig stattfand. Als Begründung stellen Sie fest, dass auch das Kindergeld eine Leistung ist, die der Existenzsicherung des Kindes dient. Eine Verbesserung für die Betroffenen bleibt damit jedenfalls aus, denn im Ergebnis bleiben die Leistungsbeträge auf dem gleichen niedrigen Niveau erhalten.

Schade ist, dass gegenwärtig die Chance vertan wird, die zeitliche Befristung der Vorschussleistung auszudehnen. Zwar ist die überwiegende Zahl der Fälle von Unterhaltsvorschussleistungen von kurzer Dauer, jedoch die Zahl der „Wiederholungsfälle“ eklatant. Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation darf nicht übersehen werden, dass die Kinder aufgrund entstehender Arbeitslosigkeit des Barunterhaltsverpflichteten und der zeitlichen Befristung, die Leidtragenden sind.

Wieder sind es die Kinder, die im Ergebnis die Zeche für eine verfehlte Politik zahlen müssen. Das muss sich ändern! Deshalb fordern wir die Aufhebung der Befristung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (D)

Sie versprechen in der Öffentlichkeit, dass das Unterhaltsgesetz im Interesse des Kindes und zur Stärkung des Kindeswohls verändert wird. Tatsache ist: Sie zementieren auch in der Reform zum Unterhaltsrecht soziale Ungerechtigkeiten und verfestigen das Armutrisiko von Kindern und Alleinerziehenden. Und dies wird auch nicht durch die Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht geändert. Unter Zugrundelegung des existierenden Realsplittings, bei Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit nach § 10 Abs. I Nr. 1 EStG für den Ehegattenunterhalt, wird nach dem Modell der Regierung das monatliche Einkommen bei den betreuenden Elternteil insgesamt geringer ausfallen, bei gleich bleibendem Selbstbehalt des Verpflichteten. Die Kinder bekommen vorrangig Unterhalt, die in der Regel betreuende Mutter fällt durch den Rost, wobei insgesamt wieder die Familie finanziell leidet. Die einzigen, welche Vorteile daraus ziehen, sind unter dem Strich die Finanzämter. Hier wird wieder einmal den Familien in die Tasche gegriffen. Deshalb müssen Sie sich fragen lassen, wie ihre „Reförmchen“ zu einer nachhaltigen Bekämpfung nicht nur von Kinderarmut in Deutschland beitragen können.

Und wie ist die Reform gleichstellungspolitisch zu bewerten? Grundsätzlich ist der Aussage zuzustimmen, dass Erwachsene zunächst selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen sollen, während Kinder dazu natürlich nicht in der Lage sind. Auf den ersten Blick ist daher eine

- (A) Veränderung der Rangfolge im Mangelfall – und nur darum geht es hier – zugunsten der Kinder überzeugend. Die Folge wird sein, dass geschiedene Frauen, die ihre Existenz nicht eigenständig sichern können, statt Unterhalt stärker auf Sozialleistungen angewiesen sein werden – wie der Gesetzentwurf auch einräumt. Wer aber naheheliche Eigenverantwortung einfordert, muss sich allerdings fragen lassen, welchem Leitbild von ehelicher Arbeitsteilung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefolgt wird. Schlicht, Eigenverantwortung nach der Ehe zu fordern und die Möglichkeiten für Beschränkung der Unterhaltsansprüche zu schaffen, genügt unserer Ansicht nach nicht. Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, schlechte Kinderbetreuungsinfrastruktur in vielen Bundesländern, Entgeltdiskriminierungen und auch das Ehegattensplitting tragen nicht zu einem Leitbild der Eigenverantwortung für Ehefrauen bei. Dies gilt es zu ändern – aber nicht punktuell im Unterhaltsrecht!

Wir fordern in diesem Zusammenhang: ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland; einen konsequenten Ausbau einer elternbeitragsfreien flächendeckenden Kinderbetreuung, um lückenlose Erwerbsbiografien beider Elternteile zu gewährleisten; eine Kindergrundsicherung in Form eines individualisierten Anspruchs unabhängig vom sozialen Status der Eltern.

- (B) **Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Zu nachtschlafender Zeit sollten wir nun eigentlich sehr aufmerksam sein: Die Änderung des Unterhaltsrechts betrifft direkt oder indirekt alle: Schließlich sind wir alle Kinder auch wenn viele bereits erwachsen sind; ein Großteil der Bevölkerung sind Eltern – auch wenn die Zahl der Eltern zunehmend kleiner wird und viele Paare sind verheiratet. Was diese Rollen anbelangt, betrifft das Unterhaltsrecht jeden Einzelnen; denn es geht um das finanzielle Einstehen füreinander.

In der Diskussion über die notwendigen Änderungen im Unterhaltsrecht sind sich die meisten einig, dass die Förderung des Kindeswohls im Vordergrund stehen muss. Daran hat sich für mich auch nichts geändert. Was sich aber weiterhin ändert, sind die Familienverhältnisse in unserer Gesellschaft. Ich möchte nur einige Schlagworte erwähnen: die hohe Scheidungsrate, die aufbrechende Rollenverteilung, die neuen Familienformen und die Zunahme von „Zweitfamilien“. Vor diesem Hintergrund muss man sich zu Recht die Frage stellen, ob das Familienrecht diesen Wandel reflektiert. Ich meine, das tut es in einem ganz wesentlichen Punkt, nämlich dem Unterhaltsrecht, nicht.

Das Unterhaltsrecht geht davon aus, dass das Einkommen einer Familie in der Regel so hoch ist, dass im Fall einer Scheidung alle Familienmitglieder durch eigene Unterhaltsansprüche versorgt werden können. Die Realität ist aber leider eine andere. Immer mehr Unterhaltsprozesse drehen sich um den Mangelfall. In vielen Fällen werden die Zahlungen unregelmäßig oder gar nicht getätigt. Kinder sind häufig die Leidtragenden solcher Fälle, weil sie unter finanziellen Zwängen aufwachsen, die ihrer Entwicklung nicht förderlich sind. Hier fin-

- (C) den wir auch eine zentrale Ursache für die hohe Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger. Daher ist die Änderung in der Rangstellung der Unterhaltsberechtigten ein richtiger Schritt, damit Kinder nicht leer ausgehen.

Wenn Väter zudem das Gefühl haben, hauptsächlich für ihre Kinder zu zahlen, kann man vielleicht auf eine höhere Zahlungsmoral hoffen. Was diesen Punkt anbelangt, bin ich gespannt, wie sich dies auf die Anwendung des Unterhaltsvorschussgesetzes auswirkt. Auch die Annäherung der Unterhaltsansprüche geschiedener und nichtehelicher Elternteile ist richtig. Besonders hart trifft es doch heute die unverheirateten Mütter oder Väter, die ihr Kind oder ihre Kinder betreuen. Nach geltender Rangfolge gehen sie häufig leer aus und erhalten keinen Betreuungsunterhalt. Die Schwelle für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die ersten drei Jahre hinaus sollte weiter abgesenkt werden, damit die Gerichte zukünftig mehr Entscheidungsspielraum bekommen, um dem Einzelfall gerecht werden zu können – immer davon ausgehend, wie sich die Situation für das Kind bzw. die Kinder darstellt.

Auch die Stärkung des Grundsatzes nahehelicher Eigenverantwortung finde ich grundsätzlich begrüßenswert.

Erfahrungsgemäß zahlen die Unterhaltspflichtigen „ohne Murren“ für ihre Kinder, mit dem Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung ist dies aber tendenziell anders. Bei Ehen, die nur einige Jahre gehalten haben, ist dies auch irgendwie nachvollziehbar. Der oder die Geschiedene sollte dann irgendwann wieder für sich verantwortlich sein. Allerdings sind in der heutigen Zeit der Eigenverantwortung von geschiedenen Müttern und Vätern Grenzen gesetzt. Ich möchte Sie nur daran erinnern, wie schwierig es in manchen Regionen ist, ein Kinderbetreuungsangebot zu finden, das es einem ermöglicht, arbeiten zu gehen. Auch und gerade bei Ehen, die lange gehalten haben, muss dem geschiedenen Partner ein Bestandsschutz gewährt werden.

In seiner Grundrichtung entspricht der eingebrachte Entwurf dem grünen Prinzip, Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei wissen wir sehr wohl, dass damit das Geld der betroffenen Familien nicht mehr wird, aber es wird transparenter, nach klareren Regeln und zeitgemäßer verteilt.

Natürlich werden wir im weiteren Beratungsverlauf kritisch prüfen, ob es hier zu Folgewirkungen in anderen Rechtsgebieten kommt, die nicht in unserem Sinne sind. Gerade in Mangelfällen sollte es nicht dazu kommen, dass der Mangel noch größer wird.

Vor allem im Interesse der vielen betroffenen Kinder freue ich mich auf die weitere Beratung.

**Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:** Vor einer Woche wurde im Bundestag das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes auf den Weg gebracht. Es wird dafür sorgen, dass junge Frauen und Männer ihren Wunsch nach Kindern und ihren Wunsch nach einem erfolgreichen Arbeitsleben künftig besser miteinander verbinden können. Heute leiten wir ein weiteres wichtiges

- (A) Projekt unserer Familienpolitik ein: die Modernisierung des Unterhaltsrechts.

Das Unterhaltsrecht entscheidet darüber, welches Maß an finanzieller Solidarität Familienangehörige voneinander erwarten können. Es regelt einen zentralen Aspekt familiärer Verantwortung. Mit unserer Reform sorgen wir dafür, dass künftig das Wohl des Kindes im Mittelpunkt des Unterhaltsrechts steht. Unser Ziel ist es, die Situation der minderjährigen Kinder zu verbessern. Auf sie nimmt das geltende Recht zu wenig Rücksicht. 26 Prozent aller Familien bestehen heute aus Alleinerziehenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern. Dieser Tatsache müssen wir auch im Unterhaltsrecht besser Rechnung tragen. Es ist schließlich ein erheblicher Unterschied, ob ein Kind in dem Bewusstsein, von seinen Eltern versorgt zu werden oder aber von Sozialhilfe zu leben, aufwächst. Der Gesetzentwurf stellt deshalb klar: In Mangelfällen hat der Kindesunterhalt künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Jeder weiß, dass die Kindererziehung häufig leidet, wenn die elterliche Betreuung zu kurz kommt. Wir werden deshalb auch die Unterhaltsansprüche von den Elternteilen aufwerten, die ein Kind betreuen. Sie sollen künftig privilegiert im zweiten Rang stehen. Im Interesse der Kinder verbessern wir dabei auch die Stellung der Mutter, die nicht mit dem Vater verheiratet ist. Für die Kinder ist es egal, ob zwischen Mutter und Vater eine Ehe bestand oder nicht. Eine gute Betreuung brauchen sie in jedem Fall

- (B)

Ein dritter Aspekt des gesellschaftlichen Wandels auf den wir reagieren, ist die Scheidungsquote. Sie ist in den letzten Jahren beständig gestiegen. Andererseits gründen immer häufiger Menschen nach einer gescheiterten Beziehung eine neue Familie. Daraus entstehen die so genannten Patchworkfamilien, die heute keine Seltenheit mehr sind. Auch diese neuen Familien brauchen finanziell eine Chance; deshalb können wir beim Unterhalt nach einer Scheidung nicht so weitermachen wie bisher. Wir müssen die finanzielle Eigenverantwortung nach einer gescheiterten Ehe stärken und sie auch ausdrücklich im Gesetz verankern. Ich meine, das ist auch im Sinne der Betroffenen. Bei allen Schwierigkeiten, die es gibt: Eine klare Perspektive für die Zukunft bekommen die Betroffenen auch dadurch, dass sie so schnell wie möglich wieder auf eigenen Beinen stehen und nicht mehr von Unterhaltszahlungen abhängig sind. Durch eine Änderung des Gesetzes wollen wir den Richterinnen und Richtern deshalb mehr Möglichkeiten geben, den Unterhaltsanspruch zu begrenzen – zeitlich und in seiner Höhe.

Wir haben in der Vergangenheit häufig – oft einvernehmlich – über die Notwendigkeit einer Reform des Unterhaltsrechts diskutiert. Viele Menschen warten darauf, dass der Gesetzgeber endlich handelt. Ich meine, mit dem Gesetzentwurf liegt jetzt eine solide Grundlage für die weiteren Beratungen vor. Ich würde mich freuen, wenn wir hier zu einer gemeinsamen Lösung kommen würden.

## Anlage 30

### Zu Protokoll gegebene Rede

#### zur Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Tagesordnungspunkt 27)

**Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE):** Dass das Urheberrecht den veränderten Bedingungen der Informationsgesellschaft weiter angepasst werden muss, ist unstrittig. Strittig aber ist, wie es dabei zu einem fairen Ausgleich der Interessen von Kreativen, Verwertern und Nutzern kommen kann. Der vorliegende Entwurf leistet dies unserer Auffassung nach nicht. Wir können ihm in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Die Folgen für die verschiedenen Gruppen der Betroffenen müssen erneut bedacht und diskutiert werden. Darauf sind wir durch eine Flut von Stellungnahmen aufmerksam gemacht worden. Besonders problematisch sind die Folgen für die Urheber. Wir halten deshalb eine Anhörung für dringend notwendig.

Die Urheber müssen nun auch bei diesem Gesetzentwurf, wie schon beim Folgerecht, gravierende Einbußen hinnehmen. Das ist nicht zu akzeptieren. Die vorgesehenen Neuregelungen zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen – §§ 54, 54 a RegE – und zu den unbekanntem Nutzungsarten – § 31 Abs. 4 UrhG, §§ 31 a und 32 c RegE – führen zweifelsfrei zu einer Schlechterstellung der Kreativen. Wir erinnern daran, dass es ein Urheberrecht ist und auch bleiben sollte, um das es hier geht.

Wir sehen in dem Entwurf einen enteignungsgleichen Eingriff in die Rechte der Urheber und ein Geschenk an die Geräteindustrie. Das Anliegen des Urheberrechtes, die Kreativen an der multimedialen Nutzungsmöglichkeit ihrer Werke zu beteiligen und ihnen eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen zu gewährleisten, wird damit infrage gestellt.

Mit diesen Regelungen wird unserer Auffassung nach ein „Systemwechsel“ im Urheberrecht eingeleitet. Das Urheberrecht, das das Recht der Kreativen schützen soll, wird immer stärker den wirtschaftlichen Interessen der Kulturindustrie angepasst. Der Schutzgedanke des Urheberrechtes wird aufgegeben und die Lösung des Interessenkonflikts zwischen Urhebern, Verwertern und Verbrauchern dem freien Spiel des Marktes überlassen. Dass die ökonomisch Schwächeren, die Kreativen, dabei verlieren müssen, liegt auf der Hand. Wir werden uns deshalb mit unserer Kritik und unseren Änderungsvorschlägen insbesondere auf diese beiden Rechtskomplexe konzentrieren.

Mit dieser Neuregelung zur Vergütungsabgabe wird das verfassungsrechtliche Gebot einer angemessenen Vergütung der Urheber und Leistungsberechtigten in sein Gegenteil verkehrt. Bei jedem Speichermedium muss zunächst nachgewiesen werden, dass zu mehr als 10 Prozent urheberrechtsrelevante Kopien angefertigt werden, bevor eine Vergütungsabgabe überhaupt greift. Außerdem sind jahrelange Rechtsstreitigkeiten programmiert. Die Vergütung für eine zunehmende Zahl von Vervielfältigungen wird an sinkende Gerätepreise

- (C)

- (D)